

Satzung

des Vereins

Freunde und Förderer der Tage Alter Musik Regensburg e.V.

(Version 07.07.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Freunde und Förderer der Tage Alter Musik Regensburg
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung und Förderung der „Tage Alter Musik Regensburg“. Dies geschieht durch finanzielle Zuwendungen, Sachzuwendungen und organisatorische Mithilfe.
2. Der Verein verantwortet auch die Darstellung des Festivals in der Öffentlichkeit und in den Medien. In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein Förderer der „Tage Alter Musik Regensburg“. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege der „Alten Musik“, durch die Organisation wissenschaftlicher und pädagogischer Veranstaltungen und durch die besondere Förderung von Auftrittsmöglichkeiten junger und unbekannter Ensembles der Alte-Musik-Szene. Die Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich der Erfüllung dieser gemeinnützigen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist ein Förderverein nach § 58 AO.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um das Festival „Tage Alter Musik Regensburg“ verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags setzt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts,
 - c. Entscheidung über das Budget für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. den Vorstand zu wählen,
 - e. über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern ein Protokoll der Versammlung übersandt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei

Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag von 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein(e) Vorsitzender(e)
 - b. Ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. Ein(e) Schatzmeister(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen (Beirat) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Beirat kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen, die für Aufgaben innerhalb der Vereinsarbeit wie Mitgliederwerbung, Schriftführung etc. zuständig sind.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 9 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Person des Anfallberechtigten ist vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Als Liquidatoren werden die im Amt vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.